



**Klarstellungssatzung der Stadt Schleusingen
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.06 (BGBl. I 2006, S. 3316), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. TH S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 27.05.2008 die folgende Satzung zur Klarstellung und Festsetzung der Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Heckengereuth der Stadt Schleusingen beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Klarstellungssatzung wird für eine Teilfläche des Flurstückes 128/1 und eine Teilfläche des Grabenstückes 232 in der Flur 1 der Gemarkung Heckengereuth erlassen. Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf o. g. Grundstücken (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schleusingen, den 26.06.2008


Klaus Brödführer
Bürgermeister



Anlage
Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

**Bebauung auf den Flurstücken
186, 259/184, 187, 188, 134/3, 130
katastermäßig nicht eingemessen**

Plan nicht maßstäblich

